

Coronabedingte Anpassungen der Hochschule der Medien im Bereich Studium und Lehre

Vorbemerkung

Die Hochschule der Medien ist bestrebt, Nachteile, die sich für die Studierenden aufgrund der Beschränkungen des Landes Baden-Württemberg, die sich aus der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeben, zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat das Rektorat in Abstimmung und mit Zustimmung der Dekanate aller Fakultäten die vorliegenden Anpassungen für den Bereich Studium und Lehre entwickelt.

Die vorliegenden Anpassungen im Bereich Studium und Lehre werden fortlaufend an die jeweils gültige CoronaVO angepasst. Das vorliegende Dokument ist eine Aktualisierung des gleichnamigen Dokuments, das am 02.07.2020 veröffentlicht wurde. Die Aktualisierungen umfassen v.a. Fragen rund um Fristen zum Praktischen Studiensemester. [Überarbeitete Passagen sind in blauer Schrift dargestellt.](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Anpassung der Prüfungsformen	2
1.1	Vorgehen	2
1.2	Allgemeine Hinweise	2
2	Rücktritte von Prüfungen und Fristenregelungen	3
2.1	Allgemeine Regelungen	3
2.2	Änderung des Landeshochschulgesetzes	3
2.2.1	Auswirkungen auf Fristenregelungen der HdM	4
2.2.2	Auswirkungen auf die Pflicht zur Erbringung von Wiederholungsprüfungen	4
2.2.3	Auswirkungen auf den Eintritt in das Praktische Studiensemester	4
3	Hinweis zur Bewertung von Studienleistungen	5
3.1	Kumulative Verfahren	5
3.2	Quiz und Antwort-Wahl-Verfahren	6
3.3	Laborarbeiten	7
4	Prüfungseinsicht	7
5	Prüfungen in Präsenz	7
5.1	Mündliche Prüfungen und Kolloquien zu Abschlussarbeiten	7
5.2	Regelungen zu schriftlichen Prüfungen	8
6	Organisationsform "Video-Konferenz-Prüfung"	8
7	Regelungen zum Praktischen Studiensemester	10
8	Unterstützung bei der Verfolgung von Online Veranstaltungen	11
9	Individueller Studienplan für Auslandsleistungen	11
10	Durchführung von Abschlussarbeiten	12
10.1	Anmeldung von Abschlussarbeiten	12
10.2	Themen für Abschlussarbeiten	12
10.3	Abgabe Abschlussarbeiten	13

1 Anpassung der Prüfungsformen

1.1 Vorgehen

Sollte es im Sommersemester 2020 dazu kommen, dass aufgrund des veränderten didaktischen Settings oder coronabedingter Randbedingungen eine andere als die in der SPO vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen ist, so ist dies ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung einmalig zulässig.

Ebenso ist es zulässig, dass die Prüfungsform aufgrund der sich ergebenden Coronalage im Laufe des Semesters geändert werden kann.

Jegliche Änderung ist sowohl den Studierenden als auch dem zuständigen Dekanat unmittelbar mitzuteilen. Das Dekanat informiert die Prüfungsverwaltung vor Beginn der Prüfungsplanung über alle vorgesehenen Veränderungen.

Sollte nach dieser Meldung die Änderung einer Prüfungsform notwendig sein, so ist die Prüfungsverwaltung durch den Modulverantwortlichen gleichzeitig mit dem Dekanat zu informieren.

Generell gilt, wird bei einer benoteten Studienleistung die Prüfungsform geändert und ist die neue Prüfungsform aus der Liste der unbenoteten Prüfungsformen, so erhalten alle Studierenden, die die unbenotete Prüfungsform bestehen, eine 4,0. Für benotete Studienleistungen können daher nur in § 10 Abs. 1 der SPO gelistete Prüfungsformen eingesetzt werden.

1.2 Allgemeine Hinweise

Wichtig ist die klare Unterscheidung bei schriftlichen (Teil-)Prüfungsleistungen in die Gruppen „schriftliche Aufsichtsarbeiten“ und „schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht“.

Generell gilt, dass

- alle schriftlichen Arbeiten ohne Aufsicht problemlos und
- schriftliche Aufsichtsarbeiten gar nicht

in Distance-Formaten erbracht werden können.

Der Grund dafür ist, dass eine Aufsichtsarbeit eine kontrollierte Umgebung erfordert, die im Distance-Format nicht oder zumindest nicht mit einem vertretbaren Aufwand hergestellt werden kann. Für Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen sind die im Abschnitt Video-Konferenz-Prüfungen benannten Regelungen einzuhalten. Hier ist die kontrollierte Umgebung nicht oder nur sehr abgeschwächt nötig.

Für die Prüfungsformen gem. § 10 SPO bedeutet dies, dass die Prüfungselemente Klausur und elektronisch unterstützte Klausuren sowohl als Studienleistung der Prüfungsformen KL und EP als auch als Teil einer Studienleistung im Rahmen einer anderen Prüfungsform (z.B. KMP, KSP, PF oder LA) nicht im Distance-Format erbracht werden können.

Von Hochschuldidaktikern werden häufig zur Bearbeitung ausgegebene Fallstudien, Konstruktions- oder Programmieraufgaben als Take-Home-Exams (THE) bezeichnet. Diese THE sind jedoch keine schriftlichen Aufsichtsarbeiten, da sie nicht in einer kontrollierten Umgebung bearbeitet werden. Daher ist deren Einsatz nicht mit der Prüfungsform Klausur oder elektronisch unterstützter Klausur vereinbar. Dies gilt

unabhängig von Art und Umfang der Zeitvorgaben. Diese THE können jedoch ganz problemlos z.B. als "bewertete Übungsaufgabe" in Portfolios oder kumulative Prüfungsformate einfließen, oder als Praktische Arbeit als Studienleistung abgenommen werden

2 Rücktritte von Prüfungen und Fristenregelungen

2.1 Allgemeine Regelungen

Es besteht im Sommersemester 2020 eine erweiterte Möglichkeit des Rücktritts von Prüfungen.

Der Nichtantritt bei einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung wird im Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2020 als genehmigter Rücktritt gewertet. Infolge dessen müssen im Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2020 bei Nichtantritt einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung keine ärztlichen Atteste vorgelegt werden. Um der Hochschule eine ordnungsgemäße Prüfungsorganisation der Klausuren zu ermöglichen, soll der Rücktritt bis zum 22.07.2020 vorgenommen werden. Der Nichtantritt soll lediglich als Ultima Ratio genutzt werden.

Zusätzlich ist ein Rücktritt von bis zu zwei Prüfungen mit anderen Prüfungsformen im Sommersemester 2020 auch dann möglich ist, wenn die Aufgabenstellung bekannt ist oder mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde. Dieser Rücktritt ist bis zum 12.07.2020 zu erklären. Für diese beiden Prüfungen entfällt die Notwendigkeit der Bestätigung durch die Prüfer*innen nach §17 Abs. 1 SPO.

2.2 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Am 24.06.2020 wurde eine Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen, die bereits für das Prüfungsverfahren im SoSe2020 wirksam ist (siehe hierzu Beschlussvorlagen zur 122. Plenarsitzung am 24.06.2020: [Entwurf](#) und [Ergänzung](#))

Bei der Änderung des LHG ist insbesondere die Ergänzung von §32 LHG durch einen neuen Absatz 5a von Bedeutung:

"Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang um ein Semester."

In der Begründung zu dieser Ergänzung findet sich folgende Ausführung:

"Soweit die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen oder anderen Regularien der Hochschulen fachsemestergebunden sind, werden die Fristen, bis zu denen diese Leistungen von den Studierenden spätestens zu erbringen sind, um ein Semester verlängert."

2.2.1 Auswirkungen auf Fristenregelungen der HdM

Es kommt somit durch das Sommersemester 2020 zu keinen Fristüberschreitungen. Dies betrifft v.a. die Fristen für das Grundstudium und die Studienstudendauer. Für den Eintritt in das Praktische Studiensemester ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, da diese Frist sowohl an einen bestimmten Studienfortschritt als auch an den Semesterzähler gebunden ist. Es werden bis zum Ende der Vorlesungszeit detaillierte Infos zu den Auswirkungen auf das Praktische Studiensemester vorgelegt.

Es werden im Herbst keine Androhungen auf Exmatrikulation aufgrund von Fristüberschreitungen versandt. Ebenso wird es in diesem Semester keine Rückmeldesperre für Studierende geben, die sich in das 11. oder höhere Fachsemester im Bachelor oder das 7. oder höhere Fachsemester beim Master rückmelden wollen.

In den Folgesemestern wird das Sommersemester 2020 bei der Betrachtung der Fristen stets ausgeklammert. In der weiteren Folge hat sich die Frist zur Erbringung der Leistungen des Grundstudiums für Semesterkohorten mit einem Studienbeginn zum Wintersemester 2018/2019, Sommersemester 2019, Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020 auf fünf Semester erhöht.

2.2.2 Auswirkungen auf die Pflicht zur Erbringung von Wiederholungsprüfungen

In § 18 Abs. 2 der SPO der HdM ist angegeben, wann eine Wiederholungsprüfung anzugehen ist. Die Formulierung der SPO legt zumindest nahe, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an eine Frist gebunden ist und hier nicht nur ein Prüfungstermin gesetzt wird.

Mit Inkrafttreten der LHG-Änderung besteht im Sommersemester 2020 keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung. Dies gilt für erste und zweite Wiederholungsprüfungen.

Rücktritte von Wiederholungsprüfungen sind somit im Sommersemester 2020 analog zu den Regelungen bei Erstversuchen zulässig.

Die Kombination aus nahezu durchgängigem semesterweisem Angebot aller Pflichtmodule, der gesetzlich verankerten Fristenregelung und den vereinbarten Rücktrittsregeln machen das Sommersemester 2020 zu einem „Kann-Semester“ für HdM-Studierende.

Dies ermöglicht insbesondere Studierenden mit anstehenden Wiederholungsprüfungen, sich voll und ganz auf diese Prüfungen zu konzentrieren. Das Sommersemester 2020 kann daher als einmalige Chance gesehen werden, Rückstände aufzuholen und Risiken für das Scheitern im Studium zu beseitigen.

2.2.3 Auswirkungen auf den Eintritt in das Praktische Studiensemester

Die Regelungen zum Eintritt in das Praktische Studiensemester sind in § 14 SPO-Teil A Bachelor geregelt. Der Eintritt wird dort in Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2 sowie 5 definiert:

"In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 1 und 2 sowie lfd. Nr. 4 bis 16 ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester im fünften Studiensemester als Vorleistung zur Bachelorprüfung integriert. In begründeten Ausnahmefällen kann das verpflichtende Praktische Studiensemester einmalig verschoben werden."

"Es erfolgt eine Verschiebung von Amts wegen, wenn im vierten oder höheren Studiensemester zu der in § 7 Abs. 2 genannten Frist für die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen die Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Studiensemester nicht erfüllt sind."

Diese Regelungen besagen, dass der Eintritt in das Praktische Studiensemester zunächst an einen studiengangspezifischen Leistungsstand gekoppelt ist und danach eine Frist für den tatsächlichen Eintritt gesetzt wird. Mit der Änderung des LHG vom 26.06.2020 ist folglich diese Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester um ein Semester zu verlängern.

In der logischen Folge sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Wer im SoSe2020 erstmalig die Bedingung für den Eintritt in das PS erfüllt, muss entweder im WiSe20/21 (mit Verlauf: 4P67), SoSe21 (mit Verlauf: 46P7) oder im WiSe21/22 (mit Verlauf: 466P7) das Praktikum antreten. Es besteht also eine zweimalige Möglichkeit der Verschiebung des Antritts des PS.

Anm.: In allen angegebenen Verläufen ist die Semesterstufe 4 das SoSe20

Fall 2: Wer für das SoSe2020 eine Verschiebung des Eintritts in das PS beantragt hat, der kann eine nochmalige Verschiebung beantragen und muss damit entweder im WiSe20/21 (mit Verlauf: 46P7) oder SoSe21 (mit Verlauf: 466P7) das PS antreten. Es besteht also eine zusätzliche Möglichkeit der Verschiebung des Antritts des PS.

Anm.: In allen angegebenen Verläufen ist die Semesterstufe 4 das WiSe19/20

Für alle Studierenden, die im SoSe2020 eine Verschiebung von Amts wegen erhalten, ändert sich die Frist nicht.

3 Hinweis zur Bewertung von Studienleistungen

3.1 Kumulative Verfahren

Der Einsatz von kumulativen Verfahren entbindet in keinem Fall von einer klaren, nachvollziehbaren Dokumentation der eingesetzten Prüfungselemente und deren Zusammenwirken zu einer bewerteten Studienleistung. Für jedes einzelne Prüfungselement gelten dabei die gleichen Anforderungen wie an eine Studienleistung. Somit müssen für jedes Prüfungselement insbesondere der Bewertungsmaßstab bzw. die Bewertungskriterien dokumentiert werden, außerdem muss die erbrachte oder eingereichte Leistung der Studierenden für eine spätere (ggf. sogar gerichtliche) Überprüfung aufbewahrt werden.

Dabei ist diese Anforderung unabhängig davon einzuhalten, ob die Einreichung in Papierform oder elektronisch erfolgte. Bei einer elektronischen Einreichung ist auf die Unveränderbarkeit der eingereichten (Teil-)Leistung unbedingt zu achten.

Die Bildung der Gesamtbewertung muss sich transparent und widerspruchsfrei aus den Einzelementen ergeben.

3.2 Quiz und Antwort-Wahl-Verfahren

Quiz sind beliebte und erprobte Leistungskontrollen in Learning Management Systemen. Sie sind in der Regel niederschwellig angelegt und fließen nicht in die Bewertung der Studienleistung ein. Sollen jedoch ein oder mehrere Quiz in die Bewertung einfließen, so kann dies auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen:

1. Reflexion des Ergebnisses eines Quiz, z.B. als Teil eines Portfolios
2. Bewertung des Quiz als Übungsaufgabe

Wird das Quiz ganz oder zumindest maßgeblich nach den Prinzipien des Antwortwahlverfahrens gestaltet, so entbindet auch die Bewertung des Quiz als Übungsaufgabe nicht von der Einhaltung der Regeln zur Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwortwahlverfahren gestellt werden. Diese Anforderungen gelten unabhängig von der aktuellen coronabedingten Sondersituation stets, wenn ein oder mehrere Quiz in die Bewertung einer Studienleistung einfließen.

Die folgenden, ergänzenden Ausführungen gelten in allen Situationen, in denen Antwortwahlverfahren eingesetzt werden.

Antwort-Wahl-Verfahren erscheinen für Prüfer*innen zunächst attraktiv, im Prüfungsrecht tun sich aber vielfältige Fallstricke auf. Das hat auch damit zu tun, dass Antwort-Wahl-Verfahren bei den Medizinerprüfungen eingesetzt werden. Daher war dieser Aufgabentyp schon sehr häufig Gegenstand von gerichtlichen Verfahren bis hin zu höchstrichterlichen Entscheidungen.

Für reine Multiple-Choice-Klausuren besteht an der HdM nur dann eine Rechtsgrundlage, wenn eine hinreichende Begründung für diese Form der Prüfungsgestaltung vorliegt. Dabei reicht die Zeitersparnis bei der Korrektur nicht als Grund aus.

Wenn Multiple-Choice-Klausuren oder -Klausurteile eingesetzt werden, sind die Vorgaben hinsichtlich einer Überprüfung des Klausurergebnisses (Stichwort: Relative und absolute Bestehensgrenzen) einzuhalten und zu dokumentieren. Zusätzlich sind Maluspunkte in Multiple-Choice-Klausuren oder -Klausurteilen generell nicht zulässig.

Die Auswirkungen der Vorgabe, dass Maluspunkte auch innerhalb einer Aufgabe unzulässig sind, zeigt die Führerscheinprüfung. Ist auch nur ein einziges Kreuz falsch gesetzt, so ist die ganze Aufgabe falsch. Die Konstruktion einer Prüfung/eines Prüfungsteils nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wegen diesem und vielen anderen Problempunkten alles andere als einfach. Das gilt ganz besonders für Multiple-Choice-Elemente.

Wird ein Quiz eingesetzt und den Studierenden unmittelbar die Musterlösung angezeigt, bietet es sich an, in einer offenen Frage eine Reflexion einzufordern. Dies könnte z.B. in folgender Form erfolgen: "Wie interpretieren Sie das Ergebnis des Quiz in Bezug auf Ihren bisherigen Lernfortschritt?" Wird nun die Gesamtaufgabe aus Quiz und Reflexion bewertet, so sind die Vorgaben für die Bewertung von Antwortwahlverfahren nur noch sehr eingeschränkt anwendbar. Gleichzeitig führt dies zu einer Stärkung der Kompetenzorientierung.

3.3 Laborarbeiten

Laborarbeiten als Prüfungsleistung sind aufgrund der Schließung der Labore bzw. der Einschränkung des Laborbetriebs gesondert zu betrachten. Hier muss seitens der Lehrenden widerspruchsfrei dargelegt werden, warum eine Laborarbeit vorliegt. Im Zweifelsfall ist die Änderung der Prüfungsform zu empfehlen.

Dieser Hinweis gilt selbstredend nicht, wenn die Laborarbeit erst nach Öffnung der Labore in Präsenz beginnt und/oder der orts- oder umgebungsgebundene Teil der Leistungen auch im Sommersemester 2020 stattfinden kann.

4 Prüfungseinsicht

Die Prüfungseinsicht soll auch im SoSe20 vorzugsweise im persönlichen Gespräch zwischen Studierenden und Prüfern erfolgen. Um Härten und lange Wartezeiten zu vermeiden, kann die Prüfungseinsicht im SoSe20 auch in einem elektronischen Format durchgeführt werden. Hier soll die Einsicht wenn möglich über eine Bildschirmfreigabe seitens des Prüfers erfolgen und mit dem Studierenden auf diese Weise die Musterlösung, die vorher gescannte Lösung der oder des Studierenden und das Punkteschema erläutert und besprochen werden.

Die elektronische Prüfungseinsicht galt zunächst nur für nicht bestandene zweite Wiederholungsprüfungen und für den Fall, dass durch das Nichtbestehen ein Exmatrikulationsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird (z.B. Fristüberschreitung Grundstudium, Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen ausgeschöpft).

Da diese besonderen Härtefälle mittlerweile bearbeitet sind, sollte, sofern eine Einsichtnahme in Präsenz nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist, die elektronische Einsichtnahme nun insbesondere auch für Wiederholer ermöglicht werden. Eine Prüfungseinsicht ist für diese Studierendengruppe eine gute Prüfungsvorbereitung.

5 Prüfungen in Präsenz

5.1 Mündliche Prüfungen und Kolloquien zu Abschlussarbeiten

In der Regel können Kolloquien zu Abschlussarbeiten und mündliche Prüfungen in Präsenz stattfinden, wenn

1. keiner der Beteiligten von Quarantänemaßnahmen (angeordnet oder empfohlen) betroffen ist,
2. keiner der Beteiligten Anzeichen einer Erkrankung aufweist und
3. die Prüfung in einem gut durchlüfteten Raum durchgeführt wird, der einen Abstand von mehr als 1,5 m zwischen den Personen ermöglicht.

Die Punkte 1 und 2 sind auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken.

5.2 Regelungen zu schriftlichen Prüfungen

Organisatorische Regelungen zu schriftlichen Prüfungen (v.a. KL und EP) in Präsenz werden aktuell noch erarbeitet.

6 Organisationsform "Video-Konferenz-Prüfung"

Video-Konferenz-Prüfungen sind als alternative Organisationsform zu Präsenzprüfungen mit sofortiger Wirkung und bis zum Ablauf des Prüfungsverfahrens des Sommersemesters 2020 zulässig, sofern es sich bei der zu erbringenden Studienleistung oder Teilstudienleistung nicht um eine schriftliche Aufsichtsrbeit handelt. VKP sind keine Studienleistungen im Sinn von § 10 der Studien- und Prüfungsordnungen der HdM. Vielmehr handelt es sich um eine Organisationsform, die v.a. bei bestimmten, in § 10 SPO aufgeführten Prüfungsformen alternativ zu Präsenzprüfungen eingesetzt werden kann.

Der Einsatz von Video-Konferenz-Prüfungen (VKP) in Prüfungsverfahren, die nicht dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind, erfordert eine separate Beschlussfassung. Die dauerhafte Nutzung von VKP ist erst nach einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der HdM möglich.

Insbesondere die folgenden Studienleistungen können im Format einer VKP durchgeführt werden:

- Referate (RE)
- Präsentation als Teil einer Studienleistung (v.a. PP, ST, TEA, KMP)
- mündliche Prüfungen (MP)

Hinzu kommen Fachgespräche im Rahmen der Anerkennung von Studienleistungen aus Vorstudienzeiten oder dem Ausland, sofern diese nicht Bestandteil eines Learning Agreement sind, sowie der Studierendenauswahl. Ebenso können Kolloquien zu Abschlussarbeiten in Form einer Video-Konferenz durchgeführt werden. Die im Rahmen des Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahrens gesetzlich vorgeschriebene fachliche Studienberatung kann ebenfalls in Form einer Video-Konferenz durchgeführt werden.

VKP können unter Beachtung von § 10 Abs. 4 der SPO auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidat*innen stattfinden.

Bei der Umsetzung von Video-Konferenz-Prüfungen (VKP) sind zusätzlich zu den Regelungen der jeweils angewandten Prüfungsform, die unverändert zu beachten sind, die nachfolgenden Vorgaben zu beachten. Es ist weiterhin notwendig, verschiedene Aspekte der VKP in einem Protokoll zu dokumentieren.

1. Die Durchführung und Teilnahme an VKP ist für Studierende und Prüfer*innen freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Prüfung als VKP. Voraussetzung für den Einsatz einer VKP ist die Zustimmung aller Beteiligten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn die Prüfung ohne Widerspruch beginnt.

2. Prüfer*innen und Prüfungskandidat*innen vereinbaren den Termin für die Videokonferenz bilateral und in der Regel auf elektronischem Weg. Der verantwortliche Prüfer/die verantwortliche Prüferin dokumentiert das Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins im Prüfungsprotokoll.
3. Zur Durchführung der VKP verständigen sich Prüfer*innen und Prüfungskandidat*innen über die notwendige technische Ausrüstung. Hier ist die Festlegung der Videokonferenzplattform von besonderer Bedeutung. Die Durchführung eines Tests der technischen Umgebung wird empfohlen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Wird ein solcher Test durchgeführt, sollte dies im Prüfungsprotokoll dokumentiert werden. Zu Beginn der Prüfung ist abzufragen, ob die Prüfungskandidat*innen hinreichend mit der technischen Umgebung vertraut sind. Dies ist unter Nennung der eingesetzten Videokonferenzplattform im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Speicherung von Bild- oder Audiodateien ist nur dann zulässig, wenn alle an der Prüfung teilnehmenden Personen ihr explizites Einverständnis gegeben haben. Im Fall einer Aufzeichnung der VKP ist das Einverständnis in geeigneter Weise im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
5. Während der gesamten Prüfungszeit ist sicherzustellen, dass alle Prüfungskandidat*innen und alle Prüfer*innen stets in Sichtkontakt sind. Dies gilt auch für Beisitzer*innen, wenn die Prüfungsform diese vorsieht. Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind daher nicht zulässig. Ebenso muss das Videosignal durchgängig aktiviert sein. Eine Abschaltung der Webcam ist zu keinem Zeitpunkt zulässig. Die aktive Abschaltung des Videosignals durch Prüfungskandidaten*innen ist in jedem Fall im Prüfungsprotokoll zu vermerken und kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
6. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten*innen kein Nachteil entsteht. Alle Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des o.g. Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt und ist vollständig zu wiederholen¹. Die Prüfungskandidaten*innen sind im Zuge der Vereinbarung des Prüfungstermins (vgl. Ziffer 3) der Prüfung über diese Regelung zu belehren. Die Belehrung ist Teil der Protokollierung der VKP.
7. In Abhängigkeit der Prüfungsform können der VKP weitere Personen zugeschaltet werden (Zuhörer). Diese gelten als teilnehmende Personen gem. Ziffer 4, wenn ein Audio- oder Videosignal oder Chat-Beiträge aufgezeichnet werden könnten. Zuhörer können auch ohne ein eigenes Audio- oder Videosignal der VKP folgen. Technische Störungen bei Zuhörern bleiben bei Ziffer 6 unberücksichtigt.

¹ "Nicht abgelegt" ist ein Begriff im Prüfungsrecht, mit dem ausgedrückt wird, dass ein Prüfungsversuch angetreten wurde, aber kein Prüfungsergebnis ermittelt werden konnte. Dementsprechend wird das Antreten zwar dokumentiert und an die Prüfungsverwaltung übermittelt, führt aber weder zum Bestehen noch zu einem Fehlversuch.

8. Wird eine Studienleistung im Format einer VKP erbracht, erfolgt die Bewertung direkt am Ende der Prüfung und das Prüfungsergebnis wird den Prüfungskandidat*innen unmittelbar mitgeteilt². Wird lediglich ein Teil einer Studienleistung erbracht, so wird das Ergebnis der Teilleistung mitgeteilt und das Prüfungsprotokoll den Prüfungsunterlagen der Studienleistung beigelegt.
9. Die allgemeinen Regelungen zur Durchführung von (Teil-)Studienleistungen wie
 - die Feststellung und Dokumentation der Prüfungsfähigkeit,
 - die Feststellung der Identität der Prüfungskandidat*innen durch den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis,
 - die Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen mit den damit verbundenen Aufgaben und deren Anwesenheit in der Prüfung,
 - die Anfertigung des Prüfungsprotokolls und
 - die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die Prüfungsverwaltung

gelten ohne Einschränkung auch bei VKP.

7 Regelungen zum Praktischen Studiensemester

Die Prüfungsausschüsse und der Leiter des zentralen Praktikantenamts empfehlen, dass ein Praktisches Studiensemester im SoSe20 auch mit weniger als 100 Präsenztagen anerkannt werden kann.

Aufgrund der aktuellen Situation wird in vielen Betrieben Home-Office angeordnet. Ob in Folge dessen auch bestätigte Home-Office-Tage auf die Präsenztage angerechnet werden, liegt im Ermessen der PA-Leiter*innen. Zur Entscheidungsfindung sollen v.a. die Aufgaben herangezogen werden, die im Home-Office bearbeitet wurden.

Die Entscheidung, ob ein Praktikum erfolgreich absolviert wurde, wird am erreichten Kompetenzerwerb festgemacht. Der Kompetenzerwerb wird durch die PA-Leiter*innen auf Basis der eingereichten Unterlagen ermittelt.

Ein nicht ausreichender Kompetenzerwerb kann ggf. durch Nacharbeiten aufgeholt werden. Der dazu notwendige Umfang an Praktikumstagen ist mit der / dem PA-Leiter*in abzustimmen. Die Nacharbeit kann bis 10/2021 erbracht werden.

Sollte das Praktische Studiensemester aufgrund der aktuellen Corona-Lage seitens des Praktikumsbetriebs ganz abgesagt werden, ist in Absprache mit der / dem PA-Leiter*in und dem Prüfungsausschuss die Einstufung in ein Präsenzsemester möglich (Vorlage einer schriftlichen Absage/Kündigung; ggf. auch digital). In diesem Fall wird die Rückmeldung in ein Präsenzsemester nicht als Verschiebung des Praktischen Studiensemesters gem. §14 Abs. 2 Satz 2 der SPO gewertet. Daher ist die Rückmeldung in ein Präsenzsemester auch dann möglich, wenn die / der Studierende in einem zurückliegenden Semester bereits eine Verschiebung des Praktischen Studiensemesters beantragt hat.

² Der Begriff "unmittelbar" drückt aus, dass keine schuldhaftige Verzögerung stattfinden darf. Eine Verzögerung, die z.B. durch die Beratung der Prüfer*innen entsteht, ist in jedem Fall zulässig.

Im Sommersemester 2020 wurde der Termin für die Verschiebung des praktischen Studiensemesters auf das Sommersemester 2021 auf den 21.08.2020 verschoben.

8 Unterstützung bei der Verfolgung von Online Veranstaltungen

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er Online gehaltene oder aufgezeichnete Lehrveranstaltungen an seinem / ihrem heimischen Arbeitsplatz aufgrund einer zu geringen Internet-Anbindung nicht in hinreichender Qualität verfolgen kann oder über kein geeignetes Endgerät verfügt, so stellt die Hochschule der Medien unter Beachtung der Regelungen des Infektionsschutzes der oder dem Studierenden einen Platz an der Hochschule zur Verfügung.

Im gesamten Bereich der HdM ist die Abdeckung durch Eduroam so gut, dass auch Online gehaltene Veranstaltungen verfolgt werden können. Vorzugsweise sollen Studierende die Plätze in der Bibliothek, der Lernwelt oder der Lernbar vor der S-Bar nutzen, um mit ihrem eigenen, mitgebrachten Endgerät die Lehrveranstaltungen zu verfolgen. Sollte der Bedarf so hoch sein, dass diese Plätze unter Beachtung des Abstandsgebots in diesen Bereichen ausgeschöpft sind, so stehen ggf. auch Hörsäle und Seminarräume zur Verfügung.

Sofern Studierende über kein geeignetes Endgerät verfügen, können sie nach Absprache PC-Arbeitsplätze der Hochschule nutzen. Dabei sollen vorzugsweise die Pool-Räume der Studiengänge genutzt werden. Hierzu sind individuelle Absprachen mit der zuständigen Studiengangsleitung erforderlich. In der Regel erfolgt keine dauerhafte Zuweisung eines Arbeitsplatzes.

Studierende sind verpflichtet, ein eigenes Headset / eigene Kopfhörer mitzubringen und diese/s auch stets zu nutzen, um Online-Lehrveranstaltungen von einem Platz an der Hochschule zu verfolgen oder um aufgezeichnete Lehrveranstaltungen anzusehen.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich in den Räumlichkeiten der Hochschule strikt an die Regelungen des Infektionsschutzes zu halten. Bei Verstößen ist die Hochschulleitung berechtigt, gegenüber einzelnen Studierenden sogar ein befristetes Betretungsverbot auszusprechen.

9 Individueller Studienplan für Auslandsleistungen

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen zu einem individuellen Studienplan für Auslandsleistungen sind als Alternative zu einem Auslandssemester vorgesehen, wenn ein echtes Auslandssemester aufgrund der coronabedingten Beschränkungen und Einschränkungen nicht möglich ist.

Um die Anrechnung von Kompetenzen zu erleichtern, die an Partnerhochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden kurz: „Partnerhochschule“) erworben werden, können Studierende mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan einen individuellen Studienplan im Sinn eines Learning Agreements vereinbaren.

Der Studienplan muss neben den an der Hochschule der Medien angestrebten Leistungen mindestens eine Studienleistung gem. Teil B der Studien- und Prüfungsordnung als anrechenbare Leistung umfassen,

die an einer oder mehreren Partnerhochschulen erbracht wird. Der Studienplan darf in keinem Sechs-Monatszeitraum die Erbringung von mehr als 30 ECTS vorsehen. Bei der Zeiträumbetrachtung sind die Zeitpunkte der tatsächlichen Leistungserbringung anzusetzen. Innerhalb eines Prüfungszeitraums (Verwaltungssemesters) können sowohl Leistungen an der Hochschule der Medien als auch an Partnerhochschulen erbracht werden.

Die Regelung gilt für Erstprüfungen an Partnerhochschulen, die den Prüfungssemestern des Sommersemesters 2020 bis einschließlich Sommersemester 2021 zuzurechnen sind. Sie verlängert sich entsprechend für die Erbringung von Wiederholungsprüfungen oder den Antritt zur Erstprüfung an der Partnerhochschule, wenn die Erstprüfung in den vorgenannten Semestern erfolgen sollte, jedoch aus einem Grund nicht angetreten werden konnte, die die oder der Studierende nicht zu verantworten hat (insbesondere krankheitsbedingter oder sonstiger genehmigter Rücktritt).

10 Durchführung von Abschlussarbeiten

Coronabedingt kann es derzeit zu Einschränkungen bei der Bearbeitung von Abschlussarbeiten kommen. Art und Umfang der Einschränkungen ist von der jeweiligen Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen abhängig.

Daher gelten bis auf Weiteres erweiterte Regelungen für die Bearbeitung von Abschlussarbeiten:

1. Die Verlängerung der Bearbeitungsdauer gem. §23 Abs. 1 Satz 9 wird auf bis zu 4 Monate erhöht.
2. Eine umfangreiche inhaltliche Neuausrichtung mit einem veränderten Arbeitstitel ist zulässig.
3. Ein Abbruch der Bearbeitung kann ohne Wertung als Fehlversuch erfolgen.

In den o.g. Fällen 2 und 3 ist eine Stellungnahme beider Prüfer unter Darlegung der Gründe erforderlich. Im Fall 1 reicht die Stellungnahme des / der Erstprüfer*in. Dabei ist v.a. der Bezug zu coronabedingten angeordneten Maßnahmen darzulegen.

Im Fall eines Abbruchs ist eine erneute Anmeldung einer Abschlussarbeit bis zum 30.06.2020 erforderlich. Erfolgt keine fristgerechte Neuanmeldung, so wird eine Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss ausgegeben.

10.1 Anmeldung von Abschlussarbeiten

Die Anmeldung kann auf rein elektronischem Weg erfolgen. Idealerweise sollen die Prüfer*Innen und der / die Studierende über die PDF-Kommentarfunktion Unterschriften einfügen.

10.2 Themen für Abschlussarbeiten

Firmen und öffentliche Einrichtungen sind derzeit nur eingeschränkt in der Lage, Abschlussarbeiten anzubieten und zu betreuen. Daher muss die Hochschule hier den Studierenden entsprechende Möglichkeiten bieten.

Alle Studiengänge sind aufgefordert, Themen für Abschlussarbeiten auszugeben, um allen Studierenden, die sich aktuell in der Phase des Studienabschlusses befinden, diesen auch zu ermöglichen. Dabei ist auch die Situation zu berücksichtigen, dass die Abschlussarbeit coronabedingt abgebrochen werden musste.

10.3 Abgabe Abschlussarbeiten

Eine rein elektronische Abgabe zur Wahrung der Abgabefrist ist sinnvoll und möglich. Die Arbeiten sind als PDF-Dokumente zeitgleich an die Prüfer*Innen und das Prüfungsamt zu senden. Bei großen Dokumenten (größer 10 MB) ist ein geeigneter Download-Link anstatt der PDF-Datei zu versenden.

Die Einreichung der gedruckten Exemplare muss spätestens 3 Werktage nach Wiederaufnahme des Präsenzlehrebetriebs erfolgen. Erfolgt diese Abgabe nicht fristgerecht, so hat dies die gleichen Folgen wie die verspätete Einreichung im regulären Abgabeverfahren.

Das per elektronischer Abgabe eingereichte Dokument wird zumindest stichprobenweise mit dem auf CD/DVD eingereichten Exemplar über das Tool Acrobat Funktion „Dokumente vergleichen“ abgeglichen. Abweichungen werden ggf. als Täuschungsversuch gewertet.